



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Musikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. Juli 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Musikwissenschaft wird vorausgesetzt, dass die Bewerberinnen und Bewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland nach einem mindestens sechssemestriges Studium der Musikwissenschaft oder eines verwandten Faches mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossen haben und daneben erfolgreich an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung teilgenommen haben. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Musikwissenschaft vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten vertiefte Kenntnisse über Musik vor allem in ihrer geschichtlichen und kulturellen Dimension und grundlegende Fähigkeiten in Bezug auf Analysetechniken, auf das Vermitteln von und das wissenschaftliche Auseinandersetzen mit Musik unterschiedlichster Epochen, Stile und Herkünfte.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli beim Institut für Musikwissenschaft im Department Kunstwissenschaften einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf zur Identifikation der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die kein Abschlusszeugnis im Sinn von Abs. 2 Nr. 2 aus einem Erststudium im Fach Musikwissenschaft mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser vorlegen können, müssen einen maximal 15.000 Zeichen umfassenden Aufsatz einreichen, in dem ein frei wählbares Thema aus dem Bereich der historischen oder systematischen Musikwissenschaft oder der Musikethnologie behandelt wird und aus dem die Fähigkeiten für ein Studium im Masterstudiengang Musikwissenschaft im Sinne von § 1 Satz 3 unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium ersichtlich werden; dem Aufsatz ist eine Erklärung beizufügen, dass der Text selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln verfasst wurde.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2

Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Musikwissenschaft zusammensetzt.²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit.⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 oder 3 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2)¹Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 2 aus einem Erststudium im Fach Musikwissenschaft mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser vorlegen, gelten sofort als geeignet.²Bei allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern stellt die Auswahlkommission die Eignung zur Aufnahme des Masterstudienganges Musikwissenschaft fest, indem der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 3 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet wird.³Die Eignung ist festzustellen, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(3)¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet.²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5

Nachteilsausgleich

(1)¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren.²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2)¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen.²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen.³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6

Niederschrift

Die Beurteilung des Aufsatzes muss in schriftlicher Form erfolgen und beinhaltet den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Thema und den Titel des Auf-

satzes sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Musikwissenschaft wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Musikwissenschaft unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8

Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2012/2013. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2012/2013 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 31. Juli 2012 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Juli 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 2012.

München, den 23. Juli 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juli 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juli 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2012.